



Protokollauszug vom

25.06.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5007600, Neuwiesen III, Flüeli- bis Habsburgstrasse und Wart- bis Wülflingerstrasse; Strasseninstandstellung und Neugestaltung; Gebundenerklärung von 300'000 Franken, Zusatzkredit von 300'000 Franken für die Projektierung und Weiterbearbeitung des Projekts

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/256

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung und Weiterbearbeitung des Projekts Neuwiesen III, Flüeli- bis Habsburgstrasse und Wart- bis Wülflingerstrasse, im Gesamtbetrag von rund 300'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007600, belastet.
2. Die Aufwendungen für die Projektierung und Weiterbearbeitung der neuen Strassenelemente des Projekts Neuwiesen III, Flüeli- bis Habsburgstrasse und Wart- bis Wülflingerstrasse, wird ein Zusatzkredit von 300'000 Franken bewilligt und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007600, belastet.
3. Dieser Beschluss wird veröffentlicht, wenn der Stadtrat über das Vorprojekt entschieden hat und das Tiefbauamt das Vorprojekt für das Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 Strassengesetz öffentlich auflegt. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Planung und Koordination, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Controlling und Finanzen; Departement Sicherheit und Umwelt; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Projektperimeter Neuwiesen III erstreckt sich von der Flüeli- bis zur Habsburgstrasse und von der Wart- bis zur Wülflingerstrasse, wobei die kantonale Wülflingerstrasse nicht Bestandteil des Perimeters ist. Der Perimeter umfasst elf Strassenabschnitte. Das Quartier wurde zwischen den 1920er bis 1950er Jahren erbaut und besteht heute teilweise noch im Originalzustand.

Der allgemeine Strassenzustand im Projektperimeter Neuwiesen III ist schlecht. Die Asphaltbeläge weisen durch diverse oberflächliche Sanierungen, Werkleitungsbauten und privater Sanierungs- und Neubauprojekten in den vergangenen Jahren unzählige Belagsflicke und Instandstellungen auf. Eine Gesamterneuerung des Strassenoberbaus ist in den nächsten Jahren zwingend erforderlich.

2. Projektbeschreibung

2.1 Strassenraum

Mit der Gestaltung des Strassenraums wird angestrebt, im Quartier Neuwiesen III eine hohe Aufenthaltsqualität zu schaffen, die Koexistenz unterschiedlicher Nutzungen zu ermöglichen und gleichzeitig einen Beitrag zu einem angenehmen Stadtklima zu leisten. Das Konzept berücksichtigt aktuelle Anforderungen, schafft flexibel nutzbare Flächen für Aufenthalt und Erholung.

In der geplanten Begegnungszone teilen sich alle Verkehrsteilnehmenden – zu Fuss, mit dem Velo oder im Auto – die Fahrbahn im sogenannten Mischverkehr. Dadurch kann ein grosser Teil der bisherigen Verkehrsflächen umgenutzt werden. Die überdimensionierten, asphaltierten Bereiche werden zurückgebaut und durch begrünte Zonen ersetzt. Die so entstehenden Flächen werden als «Flexstreifen» bezeichnet. Die asphaltierte Fläche kann von heute 34'900 m² auf zukünftig 20'700 m² reduziert werden.

2.2 Verkehrsregime

Künftig sollen die Quartierstrassen Bürgli-, Sal-, Aeckerwiesen-, Blumenau-, Müller-, Schlosser-, Schönau-, Flora- und Habsburgstrasse sowie die Kreuzung Flüeli-, Oberfeld- und Wartstrasse als Begegnungszonen gestaltet werden. In diesen Bereichen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Die Wart- und die Flüelistrasse verbleiben in der Tempo-30-Zone.

2.3 Betriebskonzept

Die Strassen werden basierend auf ihrer Hauptfunktion in nachfolgende Kategorien eingeteilt:

Sammelstrasse

Die Flüelistrasse erfüllt eine übergeordnete Erschliessungsfunktion für die Quartiere Oberfeld und Neuwiesen. Sie weist eine Fahrbahnbreite von 4.8 Metern auf und leitet den Verkehr aus dem Oberfeld auf das übergeordnete Strassennetz. Der Fussverkehr wird über ein einseitiges Trottoir mit einer Breite von 2.5 Metern geführt.

Quartierstrassen

Die Bürgli-, Sal-, Aeckerwiesen-, Müller-, Schönau- und Florastrasse dienen der direkten Erschliessung der angrenzenden Grundstücke und werden als Mischverkehrsflächen mit einer Fahrbahnbreite von 4.0 Metern ausgestaltet.

Bündelnde Quartierstrasse

Die Blumenau-, Schlosser- und Habsburgstrasse übernehmen eine bündelnde Funktion innerhalb des Quartiers und leiten den Verkehr zur Wülflingerstrasse weiter. Die Fahrbahnbreiten sind abschnittsweise an das prognostizierte Verkehrsaufkommen angepasst und betragen – aus nördlicher Richtung betrachtet – 5.30 m, 4.40 m und 4.00 m.

Veloroute

Die Wartstrasse fungiert als Teil der Winterthurer Veloroute zwischen Wülflingen und dem Stadtzentrum. Die Fahrbahnbreite beträgt 5.0 Meter. Der Veloverkehr hat Priorität und soll möglichst ohne Beeinträchtigung erfolgen. Der Fussverkehr wird auf beidseitigen, abgesetzten Trottoirs mit einer Breite von jeweils 2.0 bis 2.5 Metern geführt.

2.4 Flexstreifen mit Parkierung

Der Flexstreifen wird als zentrales Gestaltungselement im Strassenraum konzipiert und soll eine multifunktionale Nutzung ermöglichen. Zentrale Merkmale des Flexstreifens sind die Integration von Begrünungselementen, Baumpflanzungen, schwammstadtauglichen Flächen sowie biodiversitätsfördernden Strukturen. Die Oberfläche des Flexstreifens ist grösstenteils sickerfähig ausgestaltet, um eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung zu unterstützen. Ziel ist es, der Überhitzung des Strassenraums entgegenzuwirken.

Darüber hinaus gewährleistet der Flexstreifen den Zugang und die Zufahrt zu angrenzenden Grundstücken und dient als Standort für Parkplätze für Motorfahrzeuge (blaue Zone). Unter Berücksichtigung der Einhaltung aller Sichtweiten wurden die Parkfelder angeordnet.

2.5 Bepflanzung

Im gesamten Projektgebiet sollen die Strassen durch eine gezielte Bepflanzung mit Bäumen beschattet werden. In der Wart- und Blumenaustrasse werden beidseitig Bäume gepflanzt. In allen übrigen Strassen sind einseitige Baumreihen vorgesehen. Mit dem Projekt erhöht sich der Baumbestand in den Strassenparzellen des Quartiers von heute 62 auf zukünftig 388.

2.6 Entsorgung

Im Projektperimeter sind zentrale Sammelpunkte für den Hauskehricht in Form von Unterflurcontainern (UFC) vorgesehen. Es sind 22 UFC geplant.

2.7 Betriebskosten

Mit der teilweisen Entsiegelung und gleichzeitigen Begrünung der Strassenoberfläche erhöht sich durch die Pflege der Grünflächen und Bäume der jährliche Betriebsaufwand für die Strassenoberflächen im Neuwiesen III. Dabei dürfte sich der Aufwand beim Tiefbauamt reduzieren und bei Stadtgrün erhöhen.

Stadtgrün, Siedlungsrund, und Tiefbauamt, Betrieb und Unterhalt, erarbeiteten gemeinsam ein Pflegekonzept für das Quartier Neuwiesen III. Dabei wurden die Aufgaben definiert und Rollen zwischen den beiden Bereichen verteilt. Gleichzeitig wurden die Betriebskosten aufgrund der heutigen Erfahrungswerte auf Basis von Flächen und Anzahl Bäumen berechnet.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt den Vergleich der jährlichen Betriebskosten für den Projektperimeter. Diese werden verglichen mit den Kosten einer Instandstellung ohne Veränderung der Strassenoberfläche. Durch die Anpassung der Begrünung konnten die Unterhaltskosten gegenüber eines früheren Projektstands erheblich reduziert werden.

	Jährliche Betriebskosten in Franken
Strassenraumgestaltung	ca. 185'000
Instandstellung	ca. 145'000

3. Kosten

3.1 Kostenstand und -zusammenstellung

Für die Erarbeitung der Vorstudie Neuwiesen III hat der Stadtrat am 26. Mai 2021 einen Verpflichtungskredit im Betrag von 100'000 Franken genehmigt (SR.21.403-1). Für die Weiterbearbeitung bis Abschluss Vorprojekt hat der Stadtrat am 8. Mai 2024 eine gebundene Ausgabe von 350'000 Franken und ein Zusatzkredit von 250'000 Franken genehmigt (SR.24.277-1). Für die SIA-Teilphasen Bauprojekt und Bewilligung ist nun ein weiterer Zusatzkredit erforderlich.

Die Kostenzusammenstellung beruht auf den Kosten der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der noch zu erwarteten Planungs- und Projektierungskosten.

Die Zuweisung zu den neuen bzw. gebundenen Kosten erfolgt soweit möglich auf Basis der konkreten Positionen der Kostenzusammenstellung. Gewisse Arbeiten betreffen sowohl die neuen wie auch die gebundenen Kosten. Eine exakte Abgrenzung der Kosten ist in dieser Projektphase nicht möglich, weshalb diese gemeinsamen Kosten in einem jeweils bestimmten prozentualen Verhältnis je nach Arbeitskategorie aufgeteilt werden. Eine detaillierte Abgrenzung erfolgt mit dem Kostenvoranschlag in der Phase Bauprojekt.

Bezeichnung	Betrag	neu	gebunden
2 Diverses	200'000.00	100'000.00	100'000.00
3 Dienstleistungen (Vorstudie bis Bewilligung)	800'000.00	400'000.00	400'000.00
4 Eigenleistungen Bauherrschaft	85'000.00	42'500.00	42'500.00
8 Reserven und Rundungen	115'000.00	57'500.00	57'500.00
Total Kostenvoranschlag	1'200'000.00	600'000.00	600'000.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	100'000.00	50'000.00	50'000.00
Bruttoinvestition	1'300'000.00	650'000.00	650'000.00
Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit gemäss Beschluss vom 26.05.2021	100'000.00	100'000.00	0.00
Abzüglich bewilligter Projektierungskredit gemäss Beschluss vom 08.05.2024	250'000.00	250'000.00	0.00
Abzüglich bewilligter Projektierungskredit (§) gemäss Beschluss vom 08.05.2024	350'000.00	0.00	350'000.00
Beantragter Zusatzkredit		300'000.00	
Beantragte Gebundenerklärung			300'000.00

3.2 Einnahmen

Die Wartstrasse ist als überkommunaler Radweg klassiert. Die Fahrbahn wird demnach durch den Kanton Zürich (Strassenfonds) finanziert. Alle übrigen Strassen sind als kommunale Quartierstrassen klassiert. Die Strassen werden demnach durch die Stadt Winterthur finanziert.

Das Projekt Neuwiesen III wurde beim Bund als Massnahme zum Agglomerationsprogramm Winterthur und Umgebung, 5. Generation, angemeldet. Es kann daher von Einnahmen von rund 30 % der Gesamtkosten gerechnet werden.

3.3 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist im Budget 2025 wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5007600
Projektbezeichnung	Neuwiesen III

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Strassen, Projektierung (bewilligt am 26.05.2021)	S	100'000.00
501011	Strassen, Projektierung (bewilligt am 08.05.2024)	S	250'000.00
501011	Strassen, Projektierung (noch nicht bewilligt)	S	375'000.00
501011	Strassen, Projektierung (bewilligt am 08.05.2024)	§	350'000.00
501011	Strassen, Projektierung (noch nicht bewilligt)	§	375'000.00
501011	Strassen, Projektierung (noch nicht bewilligt)	#	750'000.00
501012	Strassen, Ausführung (noch nicht bewilligt)	#	14'000'000.00
671005	Beiträge Bau von überkomm. Strassen		-1'255'000.00
Gesamtkredit			14'945'000.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671005	Gesamtbetrag
Bisher	400'000.00	0.00	0	400'000.00
2025	100'000.00	0.00	-30'000.00	70'000.00
2026	200'000.00	0.00	-20'000.00	180'000.00
2027	200'000.00	0.00	-20'000.00	180'000.00
2028	200'000.00	0.00	-10'000.00	190'000.00
2029	¹⁾ 3'150'000.00	3'050'000.00	-300'000.00	5'900'000.00
2030	¹⁾ 3'050'000.00	3'050'000.00	-300'000.00	5'800'000.00
2031	¹⁾ 3'050'000.00	3'050'000.00	-300'000.00	5'800'000.00
2032	¹⁾ 3'050'000.00	3'050'000.00	-300'000.00	5'800'000.00
Reserven	125'000.00	125'000.00	0.00	250'000.00
Total	13'525'000.00	12'325'000.00	-1'280'000.00	24'570'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

¹⁾ Die Projektierungskosten enthalten fälschlicherweise auch die Ausführungskosten. Daher stimmt der Gesamtbetrag nicht mit der oben aufgeführten Kreditübersicht überein. Mit dem Budget 2026 wird dies korrigiert, siehe nachfolgend.

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2026 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Strasse, Projektierung (bewilligt am 26.05.2021)	S	100'000.00
501011	Strasse, Projektierung (bewilligt am 08.05.2024)	S	250'000.00
501011	Strasse, Projektierung (bewilligt am 08.05.2024)	§	350'000.00
501011	Strasse, Projektierung (noch nicht bewilligt)	S	300'000.00
501011	Strasse, Projektierung (noch nicht bewilligt)	§	300'000.00
501012	Strasse, Ausführung (noch nicht bewilligt)	#	15'000'000.00
671010	Beiträge Bau von überkomm. Strassen		- 1'630'000.00
Gesamtkredit			14'670'000.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671010	Gesamtbetrag
bisher	400'000.00	0.00	0.00	400'000.00
Vorschau 2025	100'000.00	0.00	- 50'000.00	50'000.00
2026	200'000.00	0.00	- 20'000.00	180'000.00
2027	200'000.00	0.00	- 20'000.00	180'000.00
2028	185'000.00	0.00	- 20'000.00	165'000.00
2029	0.00	400'000.00	- 40'000.00	360'000.00
2030	0.00	3'000'000.00	- 300'000.00	2'700'000.00
2031	0.00	3'000'000.00	- 300'000.00	2'700'000.00
2032	0.00	3'500'000.00	- 350'000.00	3'150'000.00
2033	0.00	3'500'000.00	- 350'000.00	3'150'000.00
BKP Reserven	115'000.00	600'000.00	- 70'000.00	645'000.00
Stadtratsre- serve	100'000.00	1'000'000.00	- 110'000.00	990'000.00
Total	1'300'000.00	15'000'000.00	- 1'630'000.00	14'670'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Strassen im Quartier Neuwiesen III sind örtlich gesehen nicht verschiebbar.

Sachliche Gebundenheit:

Bei der erforderlichen Sanierung des Strassenoberbaus und der Werkleitungen handelt es sich um die Instandstellung der bestehenden Infrastruktur. Da es sich um einen betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt, gilt die Sanierung als gebunden (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 3 zu § 103 GG).

Zeitliche Gebundenheit:

Die Strassenoberfläche der elf Strassen im Projektperimeter sind sanierungsbedürftig. Damit die Gebrauchsfähigkeit und die Substanz der Strasse gewährleistet werden können, ist eine zeitnahe Sanierung erforderlich.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Projektierungsarbeiten steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die Ausgaben von 300'000 Franken sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007600, zu belasten.

4.5 Einmalige Ausgaben

Im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben über 300'000 Franken bis eine Million Franken sind gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom Stadtrat zu bewilligen.

5. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Zustimmung Projekt durch Stadtrat	Sommer 2025
Information Sachkommission Stadtbau	Herbst 2025
Mitwirkungsverfahren nach § 13 StrG	Herbst 2025
Öffentliche Planaufgabe nach § 16/17 StrG	Frühling 2027
Projektfestsetzung durch den Stadtrat	Frühling 2028
Kreditgenehmigung Stadtparlament	Winter 2028/2029
Projektgenehmigung durch Kanton	Sommer 2029
Frühestmöglicher Baustart	ab Frühling 2030

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist eine Medienmitteilung gemeinsam mit dem Antrag Projektzustimmung für das Strassenbauprojekt vorgesehen. Die Medienmitteilung ist im separaten SR-Antrag Projektzustimmung des Strassenbauprojektes abgelegt.

7. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung werden veröffentlicht, wenn der Stadtrat über das Vorprojekt entschieden hat und das Tiefbauamt das Mitwirkungsverfahren nach § 13 Strassengesetz durchführt. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

Beilagen:

1. Projektbeschrieb
2. Kostenschätzung
3. Übersichtsplan
4. Situation Bürglistrasse
5. Situation Salstrasse
6. Situation Aeckerwiesenstrasse
7. Situation Wartstrasse
8. Situation Flüelistrasse
9. Situation Blumenaustrasse
10. Situation Müllerstrasse
11. Situation Schlosserstrasse
12. Situation Schönaustrasse

13. Situation Florastrasse
14. Situation Habsburgstrasse
15. Situation Wartstrasse 108 – 130
16. Situation Wartstrasse 80 – 102
17. Normalprofile Bürglistrasse
18. Normalprofile Salstrasse
19. Normalprofile Aeckerwiesenstrasse
20. Normalprofile Wartstrasse
21. Normalprofile Flüelistrasse
22. Normalprofile Blumenaustrasse
23. Normalprofile Müllerstrasse
24. Normalprofile Schlosserstrasse
25. Normalprofile Schönaustrasse
26. Normalprofile Florastrasse
27. Normalprofile Habsburgstrasse
28. Visualisierungen

Beilage (nicht öffentlich):

29. Pflegekonzept Neuwiesen III